



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
EE Bürgerenergie Braunsbach
GmbH & Co. KG
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

Bau- und Umweltamt
Anna Alvensleben
Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer B 3.16
Fon: 0791 755-7831
Fax: 0791 755-7539

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: a.alvensleben@LRASHA.de
www.LRASHA.de

Datum: 10.11.2021

Aktenzeichen: 33.20-106.11

Bitte bei Bezahlung angeben:
Buchungszeichen: **5.1823.001020.9**

Entscheidung

- I. 1. Der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, wird auf Antrag vom 01.09.2021 unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen die

Genehmigung

zur Erweiterung des mit Genehmigung vom 08.02.2016, Az. 33.2-106.11/AI, in Gestalt der Teilverzichtserklärung vom 19.10.2018/12.12.2018 und des Feststellungsbescheids vom 19.12.2018 zugelassenen Betriebs der Windenergieanlage „WEA ORL6“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 940, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach um den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erteilt.

2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **1.500,- €** festgesetzt. Die Gebühr ist unter Angabe des Buchungszeichens **5.1823.001020.9** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Kreiskasse Schwäbisch Hall zu überweisen.

4. Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antrag vom 01.09.201 mit Formblatt
- Erläuterung des Antrags vom 30.03.2021 und 02.09.2021
- Ergänzung der Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht, 25.03.2021
- Naturschutzfachliches Konzept, 15.02.2021

II. Nebenbestimmungen

A. Allgemeines

1. Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.02.2016, Az. 33.2-106.11/AI, gelten fort, sofern in dieser Entscheidung nichts Abweichendes festgelegt ist.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, ist Inhaberin einer am 08.02.2016 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA ORL 6. Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat am 19.10.2018 in Gestalt der Erklärung vom 12.12.2018 einen Teilverzicht in Bezug auf die v. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgegeben. Auf den Betrieb der v. g. WEA wurde in der Zeit vom 15.02. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang verzichtet.

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat die Erweiterung der Tagbetriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang am 08.03.2021, eingegangen am 06.01.2021, beantragt. Die Erweiterung des Tagbetriebs auf den Zeitraum vom 15.02. bis 29.02. ist nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens. Ein entsprechend angepasster Antrag wurde mit Datum vom 01.09.2021 eingereicht.

Dem Antrag waren die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlichen Erläuterungen beigelegt.

Für die Beurteilung des Antrags wurden anwaltliche Stellungnahmen vom 30.03.2021, 17.06.2021, 07.07.2021, 02.09.2021 sowie 11.10.2021 vorgelegt.

Weiterhin wurde im Laufe des Verfahrens Beobachtungen des NABU Schwäbisch Hall e.V. vorgelegt.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ist das Landratsamt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden eingeholt.

2. Rechtliche Begründung

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 6 BImSchG. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der gemäß § 12 BImSchG erlassenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Durch den Standort der Anlage und bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können.

Die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz - UVPG) war für die Änderung nicht durchzuführen.

Nach § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für diese Änderung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Nach Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Aufgrund des erweiterten Teilbetriebs der WEA ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Erweiterung der Betriebszeiten führt dazu, dass das Tötungsrisiko auch weiterhin unter die Signifikanzschwelle gesenkt wird.

Die Abschaltung der WEA ORL 6 innerhalb der Horstbindungszeiten der relevanten Arten Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard bleibt durch die gewählten Erweiterungszeiträume bestehen und wird davon nicht berührt. Folglich ist eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr während der Horstbindungszeiträume weiterhin ausgeschlossen.

Die analog den LUBW-Hinweisen aus dem Jahr 2021 erfolgte Rastvogeluntersuchung der kollisionsgefährdeten Greifvogelarten außerhalb der vorgenannten Horstbindungszeiten im Jahr 2020 hat festgestellt, dass sich die noch anwesenden Rotmilane diffus im Gebiet verteilen und kein relevantes Schwerpunktverkommen vorhanden ist. Die anderen Greifvogelarten wurden überhaupt nicht angetroffen.

Die Feststellungen vor Ort, dass Milane im Lietenholz übernachten und morgens von dort aus aufbrechen, ändern nichts an der Feststellung, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist. Das Nahrungshabitat umgibt die Waldinsel zu 360 Grad in alle Richtungen. Dies wurde auch gutachterlich bestätigt. Daher entstehen im Gebiet keine Flugkorridore, die als häufig frequentiert gelten könnten.

Für den Baumfalken kann eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr bereits deshalb ausgeschlossen werden, weil nach den fachlichen Vorgaben der LUBW 2021 für den Baumfalken ein Mindestabstand von Fortpflanzungsstätten zu Windenergieanlagen von 500 m vorgeschrieben wird und bei Einhaltung dieses Mindestabstandes eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Baumfalken von vornherein fachlich plausibel ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der als Rastvogel festgestellten Arten der Rohrweihe und Graureiher kann aufgrund der lediglich einmaligen Feststellung (Rohrweihe) bzw. vereinzelter

Feststellungen (Graureiher) mit deutlicher Präferenzierung eines geeigneten Nahrungshabitats östlich des Frankenholzes (und somit nicht im Bereich der WEA ORL 6) eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ebenfalls fachlich plausibel ausgeschlossen werden.

Gesonderte Erfassungen des Vogelzugs sind in der Regel nicht erforderlich.

Für die Erweiterung des Tagbetriebs ergeben sich keine Auswirkungen auf Fledermäuse.

Im Übrigen ergeben sich in Bezug auf die weiteren Schutzgüter keine geänderten Auswirkungen im Vergleich zum genehmigten Bestand.

Die überschlägige Überprüfung der Planunterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

Die Gebühr richtet sich nach den §§ 1, 4 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landkreises Schwäbisch Hall vom 15.08.2005 in der derzeit gültigen Fassung, hier Nr. 5610.05-3.1 i.V.m. Nr. 5610.05-1.3.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.


Alvensleben



Anlagen:
1 Mehrfertigung